

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 27. Juni 2013

Seite 641

Nr. 79

---

## Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik an der Universität Duisburg-Essen

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 271), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 14.09.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 475), geändert durch die erste Änderungsordnung vom 17.06.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 373 / Nr. 59), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende neue § 5 eingefügt:

#### „§ 5 Qualitätsverbesserungskommission

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:

- a. Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b. Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;
- c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(3) Die Kommission hat 7 Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt.

(4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(7) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

(9) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(10) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.“

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 22.05.2013.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler



